

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/101 vom 25. Februar 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_101

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/101 du 25 février 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/101 del 25 febbraio 2013

Regeste

Art. 17 IVG. Anspruch auf Umschulung. Auch Hilfsarbeiter können Anspruch auf eine Umschulung haben. Rechtsprechungsgemäss ist allerdings eine etwa 20%ige gesundheitsbedingte Erwerbseinbusse Voraussetzung für einen Umschulungsanspruch (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 25. Februar 2013, IV 2012/101).

Erwägungen

E. 1

1.1 Berufliche Massnahmen im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) umfassen Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung und Kapitalhilfe (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). Anspruch auf Berufsberatung haben Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind (Art. 15 IVG). Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung haben Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen (Art. 16 Abs. 1 IVG). Anspruch auf eine Umschulung haben Versicherte, wenn diese infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG). Anspruch auf Arbeitsvermittlung haben Versicherte, welche arbeitsunfähig und eingliederungsfähig sind (Art. 18 Abs. 1 IVG). Eingliederungsfähigen invaliden Versicherten kann eine Kapitalhilfe zur Aufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbständigerwerbende und zur Finanzierung von invaliditätsbedingten Umstellungen gewährt werden (Art. 18d IVG). 1.2 Die angefochtene Verfügung vom 7. März 2012 ist betitelt mit: „Keine Kostengutsprache für Umschulung“, doch wird im Dispositiv generell festgehalten, dass das Leistungsbegehren um berufliche Massnahmen abgewiesen werde. In der Begründung wird unter anderem ausgeführt, der Beschwerdeführer sei bei der Stellensuche nicht eingeschränkt, weshalb das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum zuständig sei. Dieses Begründungselement bezieht sich augenscheinlich auf den Anspruch auf Arbeitsvermittlung. Zwar stand wohl der Anspruch auf Umschulung im Fokus der angefochtenen Verfügung, doch hatte der Beschwerdeführer weitere Leistungen beantragt, bildeten solche weiteren Leistungen auch Gegenstand des Verwaltungsverfahrens und werden solche vom Dispositiv der angefochtenen Verfügung erfasst. Streitgegenstand ist daher nicht nur der Anspruch auf Umschulung, sondern sind vielmehr sämtliche in Betracht fallenden beruflichen Massnahmen, nämlich Umschulung, Arbeitsvermittlung und Berufsberatung.

E. 2

2.1 Dem Wortlaut von Art. 17 IVG lässt sich nicht entnehmen, welches die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Umschulung sind. Es heisst bloss, dass ein Anspruch besteht, wenn eine Umschulung infolge Invalidität notwendig sei und dadurch die Erwerbsfähigkeit erhalten oder verbessert werden könne. Mit „Invalidität“ kann dabei nicht Invalidität im Sinne von Art. 7 f. des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) gemeint sein, denn diese setzt eine abgeschlossene Eingliederung voraus, kann also noch gar nicht eingetreten sein, solange Eingliederungsmöglichkeiten bestehen. Unklar ist auch, unter welchen Voraussetzungen eine Umschulung infolge Invalidität „notwendig“ ist. Der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) lassen sich keine weiteren Hinweise zur Auslegung von Art. 17 IVG entnehmen. Der Botschaft des Bundesrates zum Entwurf des IVG vom 24. Oktober 1958 (BB1 1958 II 1137 ff.) lässt sich immerhin entnehmen, dass unter Umschulung jede berufliche Umstellung zu verstehen ist, die notwendig wird, wenn infolge einer bestehenden oder unmittelbar drohenden Erwerbsunfähigkeit die Ausübung der bisherigen Tätigkeit nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist, und dass aufgrund der Kostspieligkeit von Umschulungsmassnahmen eine Umschulung nur dann auf Kosten der Invalidenversicherung erfolgen soll, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (BB1 1958 II 1182). Es handelt sich beim letzterwähnten Passus um einen Teilaspekt des Verhältnismässigkeitsprinzips, dass nämlich das staatliche Handeln geeignet sein soll, den gewünschten Zweck zu erreichen. Umschulungsmassnahmen, die sich nur unbedeutend auf die Erwerbsfähigkeit auswirken, sollen mit anderen Worten nicht durch die Invalidenversicherung finanziert werden; sie wären unverhältnismässig. Das ehemalige Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG; seit 1. Januar 2007 sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) interpretierte Art. 17 Abs. 1 IVG bereits früh dahingehend, dass ein Umschulungsanspruch dann zu bejahen sei, wenn aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine berufliche Umstellung notwendig wird, die mit einer nicht unerheblichen Erwerbseinbusse einhergeht. In ZAK 1966, 439, ist ein Entscheid wiedergegeben, in welchem ein Umschulungsanspruch bei einer Einbusse von 20 % bejaht wurde. Dieser Anteil der Erwerbseinbusse im Einzelfall entwickelte sich daraufhin zu einer Richtgrösse; gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. etwa BGE 124 V 108 E. 2b S. 110 f. oder BGE 130 V 488 E. 4.2 S. 490) ist für die Beurteilung eines Umschulungsanspruchs entscheidend, ob eine Einbusse von „etwa 20 %“ vorliegt (vgl. auch Ulrich Meyer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Aufl. 2010, S. 191). Massgebend ist dabei der vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielte Verdienst, wobei unerheblich ist, ob die betroffene Person eine berufliche Ausbildung absolviert hatte (Meyer, a.a.O.). Einer versicherten Person darf daher eine Umschulung nicht bloss mit der Begründung verweigert werden, sie habe vor Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung als Hilfsarbeiter gearbeitet.

2.2 Entscheidend ist demnach in erster Linie der Vergleich zwischen der mutmasslichen, ohne Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung verfolgten Berufskarriere und der Karriere, welche die versicherte Person – ohne berufliche Eingliederung – bestenfalls auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt einschlagen könnte. Beträgt die Differenz zwischen den beiden entsprechenden Erwerbseinkommen mindestens „etwa 20 %“, besteht Anspruch auf eine Umschulung.

2.2.1 Der Beschwerdeführer hat keine Berufslehre absolviert. Er hat in den Jahren 1992–2000 für diverse Arbeitgeber gearbeitet und dabei eher tiefe Einkommen erzielt, wohl vor allem deshalb, weil er bis 1999 jedes Jahr auch Arbeitslosenentschädigung

beziehen musste. Auch nach der Anmeldung zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung hat der Beschwerdeführer für verschiedene Arbeitgeber gearbeitet, vornehmlich als Lackierer oder Pulverbeschichter. Die mit diesen Tätigkeiten erzielten Einkommen sind ab 2005 deutlich höher als die in den Jahren vor der ersten Anmeldung erzielten, bewegen sich insgesamt aber nicht entscheidend über den durchschnittlichen Löhnen für Hilfsarbeiter. Gemäss den letzten Ergebnissen der vom Bundesamt für Statistik (BFS) regelmässig durchgeführten Lohnstrukturerhebungen (LSE) erzielten Männer für die Verrichtung von Hilfsarbeiten im Jahr 2008 einen standardisierten Monatslohn von Fr. 4'806.-- (BFS, LSE 2008, TA1), wobei „standardisiert“ bedeutet, dass von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen worden ist. Umgerechnet auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41,6 Stunden (BFS, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen) entspricht dies einem Jahreslohn von Fr. 59'979.--. Der Beschwerdeführer erhielt für das Jahr 2008 einen Lohn von Fr. 63'310.-- (vgl. IV-act. 88-3); im Jahr 2007 hatte er einen solchen von Fr. 65'044.-- erhalten (vgl. IV-act. 88-4). Der Lohn des Beschwerdeführers betrug also knapp 10 % mehr als der Durchschnittslohn eines Hilfsarbeiters.

2.2.2 Es ist zwar unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsbeeinträchtigung eine Ausbildung absolviert hätte. Wesentlich wahrscheinlicher ist, dass der Beschwerdeführer weiterhin als Hilfsarbeiter gearbeitet und seine Qualifikationen mit weiteren Weiterbildungen via Arbeitgeber verbessert hätte (vgl. IV-act. 137). Da der Beschwerdeführer erwiesenermassen in der Ausübung der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit als Pulverbeschichter seit Jahren beeinträchtigt ist, entspricht das Valideneinkommen nicht dem in den Jahren ab 2005 tatsächlich erzielten Einkommen. Der Beschwerdeführer hatte sich, wie erwähnt, mittels internen Weiterbildungen zusätzliche Qualifikationen erarbeitet, womit ein stetiger Lohnanstieg einher ging (vgl. IV-act. 88-4). Vorwiegend aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen wechselte er im Jahr 2009 den Arbeitgeber, was einen Knick in der Einkommensentwicklung zur Folge hatte. Er erzielte in den Jahren 2009 und 2010 nämlich einen etwas tieferen Lohn als im Jahr 2008 (vgl. IV-act. 136). Nach dem Wechsel zurück zur früheren Arbeitgeberin zum Jahreswechsel 2010/2011 entwickelte sich das Einkommen wieder positiv weiter. Gesamthaft liegen daher wesentliche Hinweise dafür vor, dass das Einkommen des Beschwerdeführers ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen höher gewesen wäre als die tatsächlich erzielten, rund 10 % über dem Durchschnittslohn für Hilfsarbeiter liegenden Einkommen. Es erscheint überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer in der Lage gewesen wäre, mittels interner Weiterbildungen und beruflicher Erfahrungen ein Einkommen entsprechend dem Durchschnitt für gelernte Arbeiter in der Metallbearbeitung und Metallverarbeitung (Anforderungsniveau 3) zu erzielen, was im Jahr 2008 einem Jahreslohn von Fr. 71'073.-- entsprochen hätte.

2.2.3 Die Mediziner attestierten dem Beschwerdeführer für leidensadaptierte Tätigkeiten eine volle Arbeits- und Leistungsfähigkeit (vgl. insb. IV-act. 96-1 ff., 104 und 128). Nicht zumutbar sind Arbeiten, bei denen wiederholten Kniebeugen, Hocke, Gehen, Tätigkeiten über Schulterhöhe und vorgeneigtes Stehen mehr als einen Drittel eines Arbeitstages ausmachen (vgl. IV-act. 128-3) bzw. rückenbelastende Tätigkeiten und solche mit starken Beinbelastungen durch Stehen und Gehen (vgl. IV-act. 96-7). Vorwiegend sitzende Tätigkeiten sind dem Beschwerdeführer mit anderen Worten vollumfänglich, die bisher vorwiegend ausgeübte Tätigkeit als Pulverbeschichter dagegen nicht mehr zumutbar. Der Beschwerdeführer kann daher seine gewonnene berufliche Erfahrung bzw. seine beruflichen Qualifikationen als Pulverbeschichter zumutbarerweise nicht mehr verwerten, sondern muss sich eine andere

Arbeit suchen, die seinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen angemessen Rechnung trägt. Der massgebende, ausgeglichene Arbeitsmarkt, der sich durch ein breites Spektrum verschiedenster Tätigkeiten und ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auszeichnet (BGE 110 V 273 E. 4 S. 275), kennt diverse Hilfsarbeiten, die vorwiegend sitzend ausgeübt werden können und keine besonderen Belastungen für den Rücken mit sich bringen. Dem Beschwerdeführer kann der Wechsel in eine entsprechende Tätigkeit, für die er keine eigentliche Ausbildung absolvieren muss, grundsätzlich zugemutet werden.

2.2.4 Mit einem solchen Wechsel verliert der Beschwerdeführer allerdings die Möglichkeit, seine langjährige Erfahrung und beruflichen Weiterbildungen im Bereich der Lackier- und Pulverbeschichtungsarbeiten lohnsteigernd zu verwerten. Er muss allenfalls damit rechnen, einen entsprechend tieferen Lohn im Bereich des statistischen Durchschnitts für Hilfsarbeiten zu erhalten. Dagegen hat er nicht mit einer zusätzlichen erheblichen Lohnminderung zu rechnen, die einen Abzug vom Tabellenlohn (vgl. BGE 126 V 75) rechtfertigen würde. Der Beschwerdeführer ist noch relativ jung, hat durchgehend gearbeitet, geht nach wie vor einer Arbeitstätigkeit nach, ist in einer leidensadaptierten Tätigkeit voll leistungsfähig und hat bewiesen, dass er sich in einem neuen beruflichen Umfeld zusätzliche Qualifikationen „on the job“ aneignen kann. 2.2.5 Die Erwerbseinbusse entspricht damit dem Betrag, um den sich der Durchschnittslohn eines Hilfsarbeiters auf dem ausgeglichenen, allgemeinen Arbeitsmarkt vom Durchschnittslohn für einen gelernten Arbeiter in der Metallverarbeitung und Metallbearbeitung unterscheidet. Sie hätte im Jahr 2008 rund 18,5 % ($(\text{Fr. } 71'073.-- - \text{Fr. } 59'979.--) \div \text{Fr. } 59'979.--$) betragen. Eine Aufrechnung der Vergleichswerte ins massgebende Jahr 2010 hat lediglich marginalen Einfluss. Jedenfalls ist ausgewiesen, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers eine zumindest drohende Invalidität von „etwa 20 %“ zur Folge haben, was grundsätzlich Anspruch auf Umschulung vermittelt. 2.3 Umschulung bedeutet nicht zwingend, dass eine mehrjährige vollzeitige Ausbildung zu absolvieren ist. Gerade im vorliegenden Fall scheint fraglich, ob damit den Neigungen und Fähigkeiten des Beschwerdeführers angemessen Rechnung getragen werden könnte. Eine Weiterbildung „on the job“ bzw. mittels geeigneter Kurse könnte insgesamt angemessener und besser geeignet sein, dem Beschwerdeführer die Erzielung eines gleichwertigen Einkommens in einer anderen Tätigkeit zu ermöglichen. Es wird Sache der Berufsberater der Beschwerdegegnerin sein, zu klären, welcher Weg am ehesten erfolgsversprechend ist.

E. 3

3.1 Der Zweck der Berufsberatung im Sinne von Art. 15 IVG ist, Versicherten, die an sich zur Berufswahl oder beruflichen Neuorientierung fähig, infolge ihres Gesundheitsschadens aber darin behindert sind, weil die Kenntnisse über Neigungen, berufliche Fähigkeiten und Möglichkeiten nicht ausreichen, um einen der Behinderung angepassten Beruf wählen zu können, unentgeltliche Unterstützung durch IV-interne oder spezialisierte externe (vgl. Art. 59 Abs. 3 IVG) Berufsberater anzubieten (vgl. Meyer, a.a.O., S. 174). Ein minimaler Erwerbsunfähigkeitsgrad wird dabei nicht vorausgesetzt, dagegen aber, dass die betroffene Person infolge „Invalidität“ in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert ist (BBl 1958 II 1258). Ob und in welchem Ausmass Berufsberatung im Einzelfall angeboten wird, beurteilt sich unter anderem auch anhand des Verhältnismässigkeitsprinzips. 3.2 Die Umschulung des Beschwerdeführers setzt notwendigerweise eine vorgängige Berufsberatung voraus, zumal der Beschwerdeführer offenbar auch keine Vorstellungen darüber hat, welche Tätigkeiten seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechen könnten, hätte er sonst nicht durchwegs als Lackierer oder

Pulverbeschichter gearbeitet, obwohl ihm dies medizinisch nicht mehr zumutbar ist. Der Beschwerdeführer hat zwar gewisse eigene Bemühungen hinsichtlich eines Berufswechsels unternommen und namentlich die Dienste eines privaten Berufsberaters in Anspruch genommen und eine Art Schnupperlehre absolviert (vgl. IV-act. 152). Diese Versuche waren offenbar nicht zielführend. Es erscheint daher als notwendig, dass durch die Beschwerdegegnerin gezielt und strukturiert abgeklärt wird, welche Möglichkeiten einer Umschulung näher in Betracht kommen.

E. 4

Was den Anspruch auf Arbeitsvermittlung betrifft, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen dafür augenscheinlich erfüllt. Die Beschwerdegegnerin hat ihn daher während und/oder nach erfolgter Umschulung entsprechend zu unterstützen.

E. 5

5.1 Gesamthaft ist die angefochtene Verfügung deshalb in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zur Prüfung beruflicher Massnahmen und zu neuer Verfügung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen. 5.2 Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten hat ausgangsgemäss die Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe zurückerstattet. 5.3 Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit einer praxisgemässen Pauschale von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 7. März 2012 aufgehoben und die Angelegenheit zur Prüfung beruflicher Massnahmen und zu neuer Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.